Anlage 1

Integrationsbeirat der Stadt Landshut
c/o Amt für Migration und Integration - Luitpoldstraße 29 – 84034 Landshut

Rathaus
Herrn Oberbürgermeister
Alexander Putz
Altstadt 315
84028 Landshut

Landshut, 22.09.2022

Außerplanmäßige Mittel für die Migrationsberatung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Putz,

die Mitglieder des Integrationsbeirats haben in Ihrer Sitzung vom 22.09.22 einstimmig beschlossen, Sie um außerplanmäßige Mittel für eine Vollzeitstelle in der Migrationsberatung zu bitten, und zwar bis zur Verabschiedung des neuen Haushalts, beziehungsweise dies gegebenenfalls im nächsten Sozialausschuss zu beschließen.

Begründung für die Mittel

Nach Landshut sind seit Februar knapp 900 Flüchtlinge aus der Ukraine gekommen. Über die Hälfte der Flüchtlinge ist nicht in Heimen untergebracht, sondern in der Regel in Familien. In diesen Fällen berät die Migrationsberatung des Netzwerkes Landshut. Die Beratungsstelle ist jedoch heillos überlastet, die Familien oft ebenso.

Jürgen Handschuch, Leiter des Netzwerks, hatte versucht, dass das BAMF 80 Prozent einer neuen Stelle bezuschusst und bei der Stadt eine Finanzierung von 20 Prozent beantragt. Der Antrag wurde zurückgezogen, da das BAMF Zuschüsse von Kommunen als Drittmittel einordnet, und diese daher zu einer Verringerung des Bundeszuschusses führen.

Migrationsberatungen unterstützen unter anderem bei Anträgen zur Grundsicherung, gefördertem Wohnraum, Aufenthaltstiteln, Einschulung, städtischen Zuschüssen zu Tagesbetreuung und Buskarten für Schüler/-innen. Ohne diese Beratung sind die Anträge für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oft mit einem wesentlich erhöhten Aufwand und Rückfragen verbunden.

Begründung für die außerordentliche Bewilligung der Mittel

Der Bund entlastet die Kommunen im Jahr 2022 wegen der zusätzlichen Kosten, die ukrainische Flüchtlingen verursachen, mit insgesamt zwei Milliarden Euro. Dies erfolgt über einen erhöhten Umsatzsteueranteil. Die Bayerische Gemeindeordnung enthält das Recht der außerplanmäßigen Aufwendung, wenn Ausgaben unabweisbar sind und eine Deckung gegeben ist, vgl. Art. 66 BayGO. Die Deckung erfolgt in diesem Fall über außerplanmäßige Einnahmen. Da die Kosten bis zur

Verabschiedung des neuen Haushalts nicht erheblich sind, braucht es hier nach Art. 66 BayGo keine Zustimmung des Stadtrats.

Wir würden uns für die Flüchtlinge, die Familien, die überlasteten Mitarbeiterinnen des Netzwerks und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus sehr freuen, wenn Sie die Mittel bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Leyla Bahadir
1. Vorsitzende

gez. Alexei Istratov
2. Vorsitzender